

Kiesabbau und Ökologie – kein Widerspruch

Françoise Schmit | Abteilung Landschaft und Gewässer | 062 835 34 50

Seit 2005 ist es für Abbaubetreiber im Kanton Aargau möglich, den gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleich während dem Abbau zu leisten. Die dazu bestehende Branchenvereinbarung haben der Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau (VKB) und die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) 2020 überarbeitet. Seit diesem Frühling ist sie nun in Kraft.

Nach § 40 a Baugesetz muss die Bauherrschaft für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt wie beispielsweise Materialabbau stellen einen ökologischen Ausgleich leisten. Üblicherweise werden dabei 15 Prozent der Eingriffsfläche als dauerhafte ökologische Ausgleichsfläche nach der Auffüllung – sogenannte Dauerbiotope – bereitgestellt. Im Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) ist die Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft, für den Vollzug verantwortlich.

Ökologischer Ausgleich während dem Abbau – die beiden Klauseln

Bei Materialabbau stellen sieht die Gesetzgebung explizit vor, dass der ökologische Ausgleich auch während des Abbaus geleistet werden kann. Die Branchenvereinbarung zwischen dem

Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau (VKB) und der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) regelt die Vorgaben dazu. Eine erste Vereinbarung stammt von 2005, diese wurde 2013 überarbeitet. 2020 starteten die ALG und der VKB einen Erneuerungsprozess. Das Hauptziel war, der bestehenden Vereinbarung mehr Praxisnähe zu geben.

Hauptelemente der Branchenvereinbarung bleiben nach wie vor die «Wanderbiotop-Klausel» und die «Hybrid-Klausel». Bei der «Wanderbiotop-Klausel» wird der komplette Ausgleich während des Abbaus geleistet. Dazu werden 20 Prozent der Eingriffsfläche gezielt als ökologisch hochwertige Pionierflächen bereitgestellt. Da diese ökologischen Ausgleichsflächen dynamisch sind und mit dem Abbaugeschehen mitwandern, werden sie als «Wanderbiotope» bezeichnet.

Die «Hybrid-Klausel» kombiniert Wander- mit Dauerbiotopen. Bei ihr handelt es sich um eine spezielle Fördermassnahme für seltene Amphibien – namentlich für Kreuzkröte und Geburtshelferkröte. Sie kann nur gewählt werden, wenn mindestens eine der beiden Arten in der Umgebung vorkommt und eine natürliche Besiedlung des Abbaugebiets möglich erscheint. Während dem Betrieb liegt der Fokus auf den Laichgewässern. Ist der Abbau abgeschlossen, reduziert sich die Dauerbiotopfläche von 15 auf 8 Prozent.

Die Vorgaben und Richtlinien für Dauerbiotope sind nicht Teil der Branchenvereinbarung. Sie werden in einem separaten Dokument geregelt.

Ersatzlebensraum für Pionierarten

Mit der Branchenvereinbarung stellen VKB und Kanton zum einen die Gleichbehandlung der Abbaustellen sicher, zum anderen macht die Vereinbarung Vorgaben zu den ökologischen Ausgleichsflächen, mit denen prioritär kiesgrubentypische Pionierarten gefördert werden. Bei Pionierarten handelt es sich um Arten, die neu entstandene Lebensräume schnell be-



Foto: Markus Müller

Die Branchenvereinbarung zwischen dem Verband der Kies- und Betonproduzenten und der Abteilung Landschaft und Gewässer macht Vorgaben zu den ökologischen Ausgleichsflächen bei Materialabbau stellen.



Foto: ALG

Wanderbiotope sind ökologisch dynamische Ausgleichsflächen, die mit dem Abbaugeschehen in der Kiesgrube mitwandern.

siedeln. Sie sind mobil, aber konkurrenzschwach. Wichtige Pionierarten in Kiesgruben sind Kreuzkröte und Gelbbauchunke. Sie benötigen seichte Tümpel für die Fortpflanzung. Der Flussregenpfeifer seinerseits ist als Bodenbrüter auf kahle Kiesflächen für sein Nest angewiesen. Auch die Uferschwalben brauchen Kiesgruben, sie graben ihre Brutröhren in Sandlinsen in der Abbauwand. Die Blauflügelige Sandschrecke wiederum benötigt genügend spärlich bewachsene Flächen für Fortpflanzung und Nahrungssuche. Auch für verschiedene Pflanzenarten bieten ökologische Ausgleichsflächen geeignete Lebensräume. Das rosarot blühende Rosmarin-Weidenröschen, das bevorzugt auf kiesigen Flächen wächst, wird während der Blütezeit von vielen Schmetterlingen als Nektarquelle genutzt, während die Hunds-Braunwurz primär von Fliegen bestäubt wird. All diese Arten haben ihren ursprünglichen Primärlebensraum in Auenlandschaften. Dort schafft die natürliche Flussdynamik regelmässig neue Kiesbänke, die mehr oder weniger häufig überschwemmt werden und daher eher spärlich bewachsen sind – sogenannte Ruderalflächen.



Foto: Markus Müller

Vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie beispielsweise Kiesgruben sind heute der wichtigste Lebensraum der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans obstetricans*) – auch Glögglifrosch genannt.



Foto: ALG

Die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) gräbt ihre Brutröhren in die südexponierten Abbaumauern von Kiesgruben.

Im Kiesabbau entstehen mit Hilfe von Bagger und Trax ganz ähnliche Lebensräume, die unterschiedlich lang Bestand haben und mit dem Abbau oder der Auffüllung mitwandern, daher auch der Name «Wanderbiotope». Sie bieten ein grosses Potenzial als Ersatzlebensräume für Pionierarten und leisten damit kantonsweit einen wichtigen Beitrag für deren Erhalt. Wichtig ist, dass die Planung und der Unterhalt der Biotope naturschutzfachlich kompetent begleitet werden. Deshalb bleibt die ökologische Baubegleitung (ÖBB) auch in der neuen Vereinbarung Pflicht.

Im Zentrum stehen neu die Kernlebensräume

Die Fläche der Wanderbiotope bemisst sich am Eingriffssperimeter, den bewilligten Abbauperimeter plus eine allfällige zusätzliche Bodendepotzone umfasst. Bei der Wanderbiotope-Klausel sind dies 20 Prozent des

Eingriffssperimeters. Davon sind mindestens 60 Prozent als Kernlebensräume auszugestalten. Hauptmerkmal der Kernlebensräume ist, dass sie eine kiesgrubentypische Artenvielfalt aufweisen. Überdies müssen sie fachkundig angelegt werden. Denn für ein natürliches Entstehen fehlt aufgrund der immer kürzeren Zeitspanne zwischen Abbau und Auffüllung in der Regel die Zeit. Kernlebensräume benötigen einen regelmässigen Unterhalt. Die neue Branchenvereinbarung macht strikte Vorgaben zum Biotopotyp und zur Lebensraumgrösse, lässt aber Unternehmen und ökologischer Baubegleitung mehr Flexibilität bei der Qualität und der Kombination von Flächentypen wie beispielsweise Gewässer oder Strukturen. So kann der hydrologischen Situation besser Rechnung getragen werden: Zu Beginn des Abbaus sind Gewässer auf dem durchlässigen Kieskörper nur mit grossem Aufwand zu erstellen. Daher

liegt zu diesem Zeitpunkt der Fokus stärker auf den artenreichen Trockenlebensräumen. Sobald die Auffüllung startet, sind mehr Feuchtstandorte und Laichgewässer auszuweisen.

Bei den übrigen Flächen handelt es sich um ökologisch wertvolle Flächen, die sowieso in der Grube entstehen wie offene Böschungen oder Bereiche mit Gehölz und die ausser einer Neophytenkontrolle und -bekämpfung kaum Unterhalt benötigen. Die sogenannten Restflächen dürfen maximal 40 Prozent der Ausgleichsflächen ausmachen.

Die strikten Vorgaben zu Flächengrössen sowie die weniger genaue Ausformulierung der Qualität sind die grössten Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Branchenvereinbarung. Dadurch werden Kontrolle und Rapportierung vereinfacht und die Umsetzung hat mehr Praxisnähe.

Bessere Verzahnung von Planung und Umsetzung

Eine weitere Änderung betrifft die Schnittstelle zwischen Planung und Umsetzung, die vorher oft vernachlässigt wurde. So war es im Rahmen des dynamischen Abbaugeschehens oft herausfordernd, die erforderlichen Wanderbiotopflächen an geeigneter Lage auszuscheiden. Wendet ein Abbaununternehmen zukünftig die Branchenvereinbarung an, so muss es bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufzeigen, wo die Ausgleichsflächen zu liegen kommen. Eine

solche Planung ermöglicht es allen Beteiligten, ein gemeinsames Verständnis für die Massnahmen zu entwickeln. Falls sich die Rahmenbedingungen für den Abbau im Lauf der Zeit ändern, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die Lage der Wanderbiotope in der jährlichen Berichterstattung anzupassen. Der Flächenbedarf bleibt allerdings verbindlich und ist dadurch auch für alle klar nachvollziehbar.

Die neue Branchenvereinbarung gilt ab sofort. Für bestehende Abbaugelände bleibt die bisherige Vereinbarung gültig, nur Berichterstattung und

Erfolgskontrollen müssen innerhalb von drei Jahren umgestellt werden. Die gemeinsame Überarbeitung der Branchenvereinbarung festigt die Zusammenarbeit zwischen VKB und ALG. Die beiden Partner haben ein bestehendes Instrument zur Förderung der Biodiversität in Kiesabbaustellen weiter verfeinert. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Lösung ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Förderung spezialisierter Tier- und Pflanzenarten geleistet wird.



Als ausgesprochene Pionierpflanze kommt das Rosmarin-Weidenröschen (*Epilobium dodonaei*) auf sandig kiesigen Böden und felsigen Abhängen vor. Kiesgruben sind also ein idealer Lebensraum.